
STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderung der Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern der Stadt Lippstadt

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 89 Abs. 1 Nr. 1, 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 25.09.2023 die Änderung der Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern der Stadt Lippstadt wie folgt beschlossen:

Präambel

Lippstadt wurde vom Edelherrn Bernhard II zur Lippe als „Stadt tor Lippe“ um 1185 gegründet und gilt als älteste Gründungsstadt Westfalens.

Sie gehört aufgrund ihres gut erhaltenen, historisch gewachsenen Stadtkerns noch heute zu den bedeutendsten Zeugnissen westfälischer Baukultur im Laufe der Jahrhunderte. Die wechselvolle geschichtliche Entwicklung der über 830 Jahre alten Wohn-, und Handelsstätte ist auch heute noch in der städtebaulichen Struktur und Bebauungstypologie der historischen Altstadt sichtbar. Es liegt eine orthogonale Stadtstruktur vor, die typisch für Planstädte dieser Zeit ist, und in zahlreichen Erweiterungen um Handelswege, Wasserstraßen und Gewässer und Befestigungsanlagen konsequent weitergeführt wurde. Im Zweiten Weltkrieg blieb die Stadt trotz einiger ansässiger Rüstungsbetriebe von Zerstörung weitgehend verschont, sodass die kleinteilige historische Bausubstanz der Altstadt bis heute weitgehend erhalten geblieben ist. Sie ist in der städtebaulich-architektonischen Struktur und anhand zahlreicher Straßenzüge, Platzräume, Baudenkmäler und denkmalwerter Gebäude auch im Stadtbild ablesbar. Hierin liegt ein Alleinstellungsmerkmal mindestens in Westfalen, das bewahrt und erlebbar gemacht werden soll. Der historischen Altstadt Lippstadts ist es über Jahrhunderte gelungen, bauliche und funktionale Veränderungen in ihren einmaligen Charakter einzugliedern. Ein solcher Einklang von neuen städtebaulich-architektonischen Herausforderungen mit der Identität des Orts ist auch in Zukunft herzustellen, um das baukulturelle Erbe der Stadt Lippstadt fortzuführen. Eine aktuelle Herausforderung stellt die Integration von großflächigem Einzelhandel und Dienstleistungen in den historischen Bestand der Altstadt dar. Insbesondere das Kerngebiet entlang der Fußgängerzone Lange Straße hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einem wichtigen Einzelhandels- und Nahversorgungsstandort entwickelt.

Der historische Stadtkern entwickelt sich mehr und mehr zu einem lebendigen Ort, an dem Bürger und Gäste einkaufen und sich aufhalten, in Austausch treten und die besondere architektonische Qualität des alten Stadtkerns genießen. Einem Ort der Tages- und Übernachtungsgäste anzieht, die die Stadt mit ihren vielfältigen Sehenswürdigkeiten und Erlebnisräumen erkunden und erleben wollen. Einem Ort, an dem kulturelle Veranstaltungen und Großereignisse angeboten werden und der zum abendlichen Bummel durch die vielfältige Gastronomie und Kneipenkultur einlädt. Diese vielfältigen Nutzungen des Stadtkerns gilt es zu einem harmonischen Ganzen zu vereinigen. Der Maßstab ist dabei, dass die wertvollen historischen Gebäude in ihrer Wirkung unterstützt werden.

Diese Satzung zeigt dazu ein Spektrum von Möglichkeiten auf um die Baufreiheit in einem qualifizierten Rahmen zu unterstützen. Weiterhin soll das historische Stadtbild bewahrt und sensibel ergänzt werden, um die Austauschbarkeit mit an-

deren Innenstädten zu verhindern. Das Gesicht der Stadt beeinflusst die Identifikation der EinwohnerInnen mit ihrem Wohnort und wirbt für sie nach außen. Ein attraktives Stadtbild beeinflusst die Qualität der Innenstadt als Wohn-, aber auch als Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsstandort in erheblichem Maße. Das Erscheinungsbild der Architektur und des öffentlichen Raums sowie der vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbaren privaten Freiräume, gibt Auskunft über die Wertigkeit der Geschäftslage. Für die Attraktivität des Einkaufens in der Stadt ist neben dem Warenangebot auch das Flair des Stadtraums von Bedeutung, um anderen Standorten etwas voraus zu haben.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die von dem öffentlichen Raum aus sichtbaren Gebäudeteile und Grundstücksflächen im historisch gewachsenen Stadtkern der Stadt Lippstadt. Das Gebiet wird eingegrenzt durch den Schifffahrtskanal im Norden, die südliche Umflut und deren gegenüberliegende Grundstücke im Osten, die Bahnlinie im Süden, die südliche Umflut und die Lippe im Westen sowie die Straßenzüge Cappeltor und Lippertor. Die Satzung findet dort keine Gültigkeit, wo Bebauungspläne mit integrierten Gestaltungsvorgaben andere Regelungen vorschreiben.



§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

1. Die Satzung ist anzuwenden auf die
 - a) äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Freiflächen, Einfriedungen sowie technische Anlagen
 - b) Gestaltung des öffentlichen Raums
 - c) die Gestaltung der nicht bebauten Grundstücksflächen, soweit sie vom öffentlichen Raum sichtbar sind.

2. Neben den genehmigungsbedürftigen Vorhaben nach § 64 und § 65 BauO NW bedürfen auch nach § 62 und § 63 verfahrensfreie Errichtungen und Änderungen der äußeren Gestaltung wie Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehrungen sowie Bekleidungen und Verblendungen der Erlaubnis der Stadt Lippstadt, sofern in dieser Satzung Anforderungen an diese gestellt werden.

Gegebenenfalls erforderliche andere Bestimmungen (wie Denkmalschutzrecht, Werbesatzung) bleiben unberührt

§ 3 Allgemeine Anforderungen

1. Bauliche Anlagen, Teile davon sowie Straßenmobiliar sind in Maßstab, Gestalt, Gliederung, Detailausbildung, Material und Farbgebung so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in die Gesamtfassade und in die jeweilige nähere Umgebung einpassen. Bei Neubauten, Anbauten und durchgreifenden Umbauten soll die Architektur einen zeitgemäßen Ausdruck finden, dabei aber in Formensprache, Maßstäblichkeit und Material sowie Farbe auf den örtlichen Traditionen aufbauen.
2. Maßnahmen an Gebäuden sowie bauliche Maßnahmen sind gestalterisch so auszuführen, dass die historische Parzellenstruktur und die Baukanten der straßenbegleitenden Bebauung ablesbar erhalten bleiben.

Auf Gebäude, Gebäudegruppen, sonstige bauliche Anlagen und Freiräume von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung ist besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 4 Traufgassen

1. Traufgassen sind zu erhalten. Soll ein zusammenhängender Neubau auf mehreren ursprünglichen Einzelparzellen errichtet werden, sind die ehemaligen Traufgassen in Form von Rücksprüngen von min. 0,40 m Tiefe anzudeuten.
2. Türen von Traufgassen sind aus Holz oder Metall in schlichter Ausführung zu gestalten

§ 5 Baukörper

Neubauten und zusammenhängende Baukörper sind in ihrem Erscheinungsbild so zu gliedern und zu gestalten, dass die historischen Parzellengrenzen zum öffentlichen Raum aufgenommen werden

§ 6 Dachform und Dachneigung

1. Die vorgeschriebene Dachform ist das Steildach mit einer Dachneigung von mindestens 40°.
2. Die Neigungen eines Dachs in Giebelstellung sind symmetrisch auszubilden.
3. Zulässig sind alle Formen von Sattel-, Mansard-, Krüppelwalm- und Walmdächern. Dies gilt auch für Dachaufbauten.

4. Die Dachneigung von Mansarddächern beträgt 60-75°, im oberen Teil der Mansarddächer 20-35°
5. Ausnahmsweise sind Flachdächer zulässig, wenn sie nicht vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind.
6. Walmdächer sind mit einer Dachneigung von mindestens 40° bis maximal 50° auszubilden.
7. Die Firstrichtung hat sich an der Nachbarbebauung zu orientieren.
8. Der Dachüberstand an der Traufkante darf 0,30 m und am Ortgang 0,15 m nicht überschreiten.
9. Drempele sind zulässig. Die Drempeelhöhe beträgt max. 1.0 m für giebelständige Häuser, gemessen von Oberkante Rohdecke Dachgeschoss bis Unterkante Dachsparren, gemessen an der Innenseite der Außenwand.
10. Dacheinschnitte sind unzulässig.

§ 7 Dacheindeckung

1. Dächer sind nur mit roten bis braunen Hohlziegeln und Hohlfalzziegeln (RAL 2002, RAL 3013, RAL 3011, RAL 3016, RAL 8004) einzudecken.
2. Blech- oder Holzverkleidungen sind an besonderen Bauteilen, z. B. Dachaufbauten oder Turmhauben, zulässig, wenn sie sich in das Gesamtbild einpassen und 20 % der gesamten Dachfläche nicht überschreiten.
3. Glänzende Dachziegel sind unzulässig.
4. Matt engobierte Dachziegel sind zulässig.
5. Ausnahmsweise kann Schiefer als Dacheindeckung für Sakralbauten, öffentliche Gebäude und repräsentative Bürgerhäuser zugelassen werden sofern Schiefer als Dacheindeckung historisch belegt ist
6. Dachbegrünung ist ausnahmsweise auf Nebengebäuden zulässig, die vom öffentlichen Raum nicht sichtbar sind.

§ 8 Dachaufbauten

1. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten und Zwerchhäuser in erster Reihe darf 65 % der Trauflänge nicht überschreiten.
2. Außenwände der Dachaufbauten sind senkrecht auszuführen.
3. Zwerchhäuser an traufständigen Gebäuden sind zulässig. Ihre Breite darf 50% der Fassadenbreite nicht überschreiten. Dacheindeckung, Material und Farbe sind dem Hauptdach anzupassen.
4. Der Abstand von Zwerchhäusern und Gauben zum Ortgang muss mind. 1,5 m betragen.
5. Der Abstand zwischen Einzelgauben muss mindestens 1,00 m betragen.
6. Dachgauben sind nur als Einzelgauben zulässig.
7. Die Anordnung der Dachgauben ist mit Bezug auf die Gliederung der Gesamtfassade auszuführen. Gibt es einen Nachweis der historischen Position der Dachgauben, ist diese herzustellen.
8. Die Gaubenbreite der Einzelgaube darf dabei 33% der Trauflänge nicht überschreiten.

9. Der Abstand von Gauben zum Ortgang orientiert sich an der Lochfassade und muss mind. 1,5 m betragen.
10. Bei Walmdächern müssen die Abstände der Gauben und Zwerchhäuser zur Falllinie vom Firstpunkt mind. 0,8 m betragen.
11. Dachgauben in einer 2. Dachebene sind in Raster, Gestaltung und Material der darunter liegenden Gauben auszubilden. Die Gesamtbreite aller Gauben in dieser Ebene darf 33 % der Trauflänge nicht überschreiten. Die Breite einer Einzelgaube darf maximal 2,00 m betragen.
12. Dachflächenfenster sind nur zulässig, wenn eine Belichtung oder Belüftung durch eine Dachgaube technisch nicht möglich ist (z.B. bei Entrauchungsanlagen).

§ 9 Technische Anlagen

1. Antennen, Mobilfunkeinrichtungen, Parabolantennen, Klimageräte und sonstige technische Anlagen dürfen vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar sein.
2. Aufdach- Solaranlagen sind im gesamten Stadtgebiet möglich. Aufgeständerte Sonnenkollektoren auf Dächern sind unzulässig. Kollektoren sind in gleicher Neigung zu errichten wie die Dachfläche, auf der sie installiert werden. Notwendige Leitungen sind im Gebäude und nicht über Fassaden und Dächer zu führen.

§ 10 Fassaden

1. Fassaden müssen sich in das jeweilige Straßen- oder Platzbild einfügen.
2. Vorhandene historische Elemente und Konstruktionen sind sichtbar zu erhalten.
3. Fassaden sind in allen Geschossen durch Fassadenöffnungen zu gliedern. Dabei ist die in der Altstadt Lippstadt vorherrschende Typologie der Lochfassade zu berücksichtigen.
4. Fassaden sind flächenbündig in der Bauflucht zu errichten.
5. Für die Fassaden sind die aus der örtlichen Bautradition entwickelten Materialien zu verwenden. Unzulässig ist das Verkleiden von Fassaden mit hochglanzpolierten Natursteinen, Faserzement-, Keramik und Kunststoffplatten sowie mit Materialien aus Glas und Metall. Unzulässig sind auch glänzende Fassadenanstriche. Ziegelsteine in ortsüblichen Farben sind in den Formaten 24 cm bis 30 cm Länge und 5 cm bis 8 cm Höhe als Vollsteine zulässig.
6. Bei der farbigen Gestaltung der Fassaden sind die Charakteristik, die einzelnen Architekturdetails und Fassadenfarben entsprechend der engeren Umgebung zu berücksichtigen und aufeinander abzustimmen. Ungebrochene, grelle, glänzende und reine Buntfarben sind unzulässig.
7. Innerhalb einer Fassade muss ein Farbton als Grundfarbe deutlich hervortreten. Fassadenteile, die der Gliederung dienen, können farblich abgesetzt

werden. Der Remissionswert der Farbtöne (Helligkeitswert) ist zwischen 60 und 100 (weiß) zulässig.

8. Historische Fassaden sind in ihrer farblichen Gestaltung dem historischen Vorbild anzupassen.
9. Rahmungen und Gesimse sind aus Materialien mit matter Oberfläche herzustellen.
10. Der kleinteilige Maßstab von historischen Fassadengliederungen ist bei Instandsetzung und Veränderungen an der Gesamtfassade aufzunehmen.
11. Gebäude, die architektonisch eine Einheit darstellen, aber in mehrere Eigentumsteile oder Nutzungsanteile zerfallen, sind in Farbgebung, Material und Proportionen einheitlich zu behandeln. Farbige Fassadengliederungen sind harmonisch auf die Farbgebung der Gesamtfassade abzustimmen. Teilanstriche, die nicht auf die Farbgebung der übrigen Fassadenteile abgestimmt sind, sind unzulässig.
12. Eine nachträgliche Wärmedämmung muss die bestehenden Proportionen und Strukturen der Fassaden erhalten.

§ 11 Fenster, Türen, Tore und Schaufenster

1. An den straßenseitigen Fassaden sind Fensteröffnungen anzubringen. Bei Eckgrundstücken sind an allen Fassaden, die den Straßen zugewandt sind, Fensteröffnungen anzubringen.
2. Die Fensteröffnungen müssen geschossweise aufeinander Bezug nehmen.
3. Die Farbe der Fensterrahmen ist in allen Geschossen einheitlich zu wählen.
4. Rahmen von Fenster und Türen sind aus Materialien mit matter Oberfläche herzustellen.
5. Fenster, Türen, Tore (ausgenommen Garagentore) und Schaufenster sind hochrechteckig auszuführen, wobei die Öffnungshöhe die Breite um mindestens 20 % übersteigen muss.
6. Bei bestehenden Gebäuden kann in Ausnahmefällen ein Liegend-Rechteckformat zugelassen werden, wenn die Fassadengliederung in der Entstehungsgeschichte begründet liegt.
7. Öffnungen müssen als Einzelöffnungen erkennbar sein. Horizontale Aneinanderreihungen (Fensterbänder) sind unzulässig.
8. Fensteraufteilungen von historischen bzw. denkmalgeschützten Gebäuden sind zu berücksichtigen. Die Fenster sind senkrecht (zweiflügelig) und waagrecht (Querteilung durch Kämpfer) mindestens einmal zu unterteilen.
9. Bei einer Aufteilung der Fenster mit Sprossen sind innenliegende Sprossen unzulässig.
10. Die Erdgeschosszone - Schaufensterfront - muss sich hinsichtlich Maßstab, Gliederung und Material in die Gesamtfassade einordnen.
11. Der Abstand der Schaufenster von Gebäudeecken oder -vorsprüngen muss mind. 0,50 m betragen.

12. Getönte, spiegelnde, undurchsichtige oder mit Relief versehene Fenster- und Schaufensterscheiben sind nicht zulässig.
13. werbefreie Beklebungen von Glasflächen
 - a. Beklebungen von Glasflächen, insbesondere der von Schaufenstern, Eingangstüren oder sonstigen Fassadenöffnungen sind unzulässig.
 - b. Abweichend von a) sind Beklebungen von Glasflächen im Erdgeschoss zulässig, wenn sie max. 20 % der Glasfläche je Fassadenöffnung bedecken.
 - c. Abweichend von a) sind zeitlich begrenzte Beklebungen bei Umbaumaßnahmen ausnahmsweise zulässig.
 - d. Abweichend von a) sind Beklebungen von Glasflächen in den Obergeschossen als Hinweis auf eine gewerbliche Nutzung dort zulässig. Diese Beklebungen müssen sich auf den unteren Bereich der Glasfläche oberhalb des Rahmens beschränken, dürfen max. 20 % der Glasfläche der jeweiligen Fassadenöffnung bedecken und sind transluzent (hell, matt) auszuführen.
 - e. Beklebungen sind nur auf der Innenseite einer Glasfläche zulässig. Zeitlich begrenzte Beklebungen bei Umbaumaßnahmen sind hiervon ausgenommen.
 - f. Die Festsetzungen unter den Nrn. a) bis e) gelten auch für das Bemalen, Streichen, Verhängen, Verspiegeln oder sonstiges Abdecken von Glasflächen.
 - g. Die Werbesatzung ist zu beachten
14. Schaufenster sind nur zur Präsentation zu nutzen. Ein Verkleinern mit Folien oder Werbeplakaten sowie der Einsatz von undurchsichtigem Glas sind nicht zulässig.
15. Türen und Tore sind in die Fassadengliederung einzubinden. Material und Farbe der Türen und Tore sind so zu wählen, dass sie sich in die Fassade einfügen. Je Fassade ist nur ein Garagentor mit einer max. Breite von 3m oder eine Zufahrt zulässig.
16. Die historischen und handwerklich wertvollen Haustüren und Tore sind zu erhalten. Ein Austausch darf nur dann erfolgen, wenn die Ersatztüren in Material, Ausführung und Farbe den früheren Türen entsprechen

§ 12 Gebäudesockel

Historische Sockel sind wiederherzustellen, zu erhalten bzw. zu ergänzen. Bei Neu- und Umbauten sind Gebäudesockel anzulegen. Gebäudesockel sind in massiver Bauweise mind. 30 cm auszuführen. Die farbliche Gestaltung des Gebäudesockels ist entsprechend der Farbreihe der Hauptfarbe der Fassade und mit einem Remissionswert zwischen 20 und 50 zulässig

§ 13 Vordächer, Markisen, Rollläden

1. Vordächer können nur ausnahmsweise über der Schaufensterfront zugelassen werden, wenn sie transparent sind und das flächige Erscheinungsbild des Gebäudes nicht auflösen. Sie dürfen nicht mehr als 1,25 m auskragen. Unter dem Vordach muss eine lichte Höhe von mind. 2,50 m eingehalten werden.
2. Vordächer sind auch bei unterschiedlichen Nutzungs- und/oder Eigentums teilen eines Gebäudes einheitlich zu gestalten.
3. Markisen sind ausnahmsweise nur über Schaufenstern im Erdgeschoss und nur als Einzelmarkisen angepasst an die Öffnungen sowie fassadenbündig zulässig.
4. Markisen sind nur zur Verschattung von Schaufensterflächen zulässig.
5. Korbmarkisen sind nicht zulässig.
6. Markisen dürfen die gestaltungsbestimmenden Fassadenelemente nicht beeinträchtigen. Es sind nur werbefreie Markisen aus textilen, nicht glänzenden Materialien ein- oder zweifarbig als Blockstreifen zulässig. Sie sind als Rollmarkisen (Scheren- oder Fallarmmarkisen) in offener Bauart auszuführen. In ihren Farben sind sie in weiß oder beige oder hellgrau auszuführen.
7. Die maximale Auskragung der Markise darf 2,00 m nicht überschreiten. Von Rinnen und Bordsteinanlagen sind Abstände von mind. 0,70 m einzuhalten. Im öffentlichen Raum ist eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m einzuhalten.
8. Für Gastronomiebetriebe können Markisen abweichend von Nr. 4 nach Abstimmung so ausgeführt werden, dass ein ausreichender Wetterschutz für eine Außengastronomie gewährleistet wird.
9. Funktionslos gewordene Markisen sind zu entfernen.
10. Rollladen- und Jalousiekästen dürfen in der Fassade bzw. innerhalb der Fensterlaibung nicht sichtbar sein.

§ 14 Erker, Balkone, Loggien

1. Erker, Vordächer und Balkone sind nur als Einzelelemente zur Gestaltung von Fassaden in untergeordnetem Maß zulässig.
2. Balkone und Loggien sind von Gebäudeecken und -vorsprüngen mind. 1,00 m abzurücken. Ihre Unterkante muss mind. 3,50 m über dem Straßenniveau liegen.
3. Die Breite von Balkonen und Loggien ist auf die Fassadengliederung abzustimmen.

Die Balkone eines Fassadenabschnitts sind einheitlich zu gestalten.

§ 15 Außenanlagen, Einfriedungen, Stellplätze

1. Freiflächen, die nicht dem notwendigen ruhenden Verkehr dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2. Arbeits- und Lagerflächen dürfen von öffentlichen Verkehrsräumen nicht einzusehen sein. Dies gilt nicht für Flächen vor gastronomischen Betrieben, die zeitlich begrenzt für Außengastronomie genutzt werden.
3. Abstellflächen für Abfallbehälter sind so zu gestalten, dass die Abfallbehälter vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.
4. Grundstücke sind zum öffentlichen Verkehrsraum einzufrieden. Die Zufahrtsbreite darf 4 m nicht überschreiten. Zulässig sind mit einer maximalen Höhe von 1,2 m - Grünsandstein-, Ziegel- und verputzte Mauern, - Metallgitterzäune entweder in historisch belegter oder in schlichter, offener Form in Einzelstreben sowie Hecken.
5. Draht und Drahtgeflecht, Lamellenzäune sowie Holzzäune sind unzulässig.
6. Stellplätze mit Ausnahme ihrer Zufahrten sind gegenüber dem öffentlichen Raum durch bauliche oder gärtnerische Maßnahmen abzuschirmen.

§ 16 Garagen und Carports

Garagen sowie Garagengeschosse sind nur in geschlossener Form zulässig. Garagen sind mit geneigtem Dach, mind. 30°, auszuführen und in Material und Farbe sowie Dacheindeckung dem jeweiligen Hauptgebäude anzupassen. Davon ausgenommen sind Dächer, die begrünt werden und/ oder mit einer Photovoltaikanlage versehen werden.

§ 17 Stadtmobiliar

1. Auf öffentlichen Straßen und Plätzen dürfen nur werbefreie Tische, Stühle, Bänke und Sonnenschirme aufgestellt werden.
2. Kunststoff-Monoblock-Stühle sind nicht zulässig.

Abgrenzungen zum öffentlichen Verkehrsraum sind in Ausnahmefällen in Abstimmung mit der Stadt Lippstadt zulässig.

§ 18 Gebäudebeleuchtung

Der Einsatz von Leuchtmitteln ist nur zur Anstrahlung von Gebäuden und der Hervorhebung der Architektur zulässig. Hauseingangleuchten und Gebäudebeleuchtungen zur Weihnachtszeit sind hiervon ausgenommen. Das Beleuchtungskonzept ist erlaubnispflichtig.

§ 19 Gestaltungsbeirat

Der Gestaltungsbeirat arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung vom 25.09.2023 und berät die Stadt Lippstadt bei nachfolgenden Aufgaben:

1. Neubaumaßnahmen mit besonderer städtebaulicher Bedeutung oder stadtbildprägendem Charakter.
2. erhebliche bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden im historischen Stadtkern von Lippstadt.

bei erheblichen Abweichungen von den Festsetzungen der Gestaltungs- und der Werbesatzung der Stadt Lippstadt.

§20 Abweichungen

Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach § 69 BauO NRW. Sie dürfen nur gestattet werden, wenn die Ziele dieser Satzung nicht gefährdet werden.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 86 der BauO NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3 - 17 dieser Satzung verstößt. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem vom Rat am 25.09.2023 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung des zuvor genannten Beschlusses wird angeordnet. Der oben genannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter <https://www.lippstadt.de/stadthaus/schnell-gefunden/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/> einzusehen.

Lippstadt, den .26.10.2023

gez. Moritz
Bürgermeister